Prävention der Wurzelkaries

Simone Möbus

Die Leistung der antimikrobiellen Lackierung mit Chlorhexidin-Produkten (CHX-Lack) ist im Leistungskatalog der GKV (BEMA) nicht vorgesehen. Diese Art der Leistung (z. B. mit Cervitec®-Lack) ist daher keine vertragszahnärztliche Leistung und kann nicht zulasten einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden.

m Falle, dass bei einem GKV-Versicherten eine derartige Behandlung angebracht wäre, ist es für ihn selbstverständlich möglich, sich auf seine Kosten seine Zähne vorbeugend mit wiederholten CHX-Lackierungen behandeln zu lassen. Der privaten CHX-Behandlung muss beim GKV-Patient eine schriftliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z vorausgehen, in der er seinen besonderen Behandlungswunsch in Kenntnis der Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der GKV-Verträge durch seine Unterschrift dokumentiert. Mustervereinbarungen hierfür können Sie jederzeit kostenlos über die Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft ZA AG, Düsseldorf, erhalten. Die Leistung der antimikrobiellen CHX-Therapie ist aber auch im Gebührenverzeichnis der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht aufgeführt, auch nicht im Leistungskatalog der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Das ist so, weil die überalterte GOZ bereits im Jahr 1987 aufgestellt wurde und sich die Prävention, insbesondere für Patienten in höherem Lebensalter, im Laufe der letzten 20 Jahre erheblich weiterentwickelt hat. Nicht in der GOZ enthaltene, zahnmedizinisch notwendige und selbstständige neue Leistungen werden gemäß § 6 (2) GOZ im Wege des Vergleichens (Analogiebildung) mit in der GOZ enthaltenen Leistungen bewertet. Das geht so: Die neue, nicht in der GOZ aufgeführte Leistung "systematische antimikrobielle CHX-Lackierung aller Zähne, je Sitzung" war entsprechend schwierig, zeitaufwendig, materialintensiv etc.

wie Ziffer (Nummer, Kurztext) der GOZ zum Faktor z-fach (2,3?). Dieses von den Gebührenordnungen GOZ und GOÄ vorgesehene Verfahren wird auch "Analogberechnung" oder "Berechnung gem. § 6 (2) GOZ genannt.

Als analoge Gebührenposition kann jede zunächst nach Art passende, dann nach Kosten- und Zeitaufwand stimmige Ziffer herangezogen werden. Da ist zuvor Kalkulieren angesagt:

Wie lange dauert die komplette CHX-Lackierung mit Vorbereitung? Was kostet das verbrauchte Material, das mit eingerechnet werden muss? Wird die Leistung delegiert? Wenn dann z.B. herauskommen würde, dass ca. 12 Euro benötigt werden, dann könnte die Analogziffer 200 GOZ "Fissurenversiegelung" etwa zum Mittelsatz ausreichen. Würden z.B. 15 Euro benötigt, könnte der Behandler z.B. die Vergleichsposition 213 "Stiftverankerung" wählen. Interessant ist, dass der Referentenentwurf zur GOZ-Novellierung eine antimikrobielle CHX-Lackierung (Ziffer 110) enthält: Damit ist diese Leistung allseits anerkannt und auch der Höhe nach eingestuft (Mittelsatz ca. 15 Euro für z.B. ca. 5 Minuten Zeitaufwand bei partieller Delegation). Die HOZ (Honorarordnung der Zahnärzte) der Bundeszahnärztekammer kommt zu höheren Werten, z.B. mit der Ziffer 270 je Kiefer zum Basissatz auf ca. 14,20 Euro, d.h. je Sitzung für beide Kiefer ca. 28,40 Euro. Damit wird die Spannbreite der Leistungsbewertung sichtbar, die abhängt von den genannten Einflussgrößen, die der Behandler verantwortlich und angemessen abschätzen muss. Die Höhe des In diesem Zusammenhang soll noch auf die Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hinweisen (Stand 03.12.2004): "Die Anwendung von Chlorhexidin-Lacken (Cervitec-Lack u.ä.) zur Behandlung überempfindlicher Zahnflächen ist gemäß Geb.-Nr. 201 GOZ berechenbar. Findet die Anwendung von Chlorhexidin-Lacken im Rahmen eines minimalinvasiven Therapiekonzepts statt, ist eine analoge Berechnung nach § 6 Abs. 2 GOZ möglich. Erläuterung: Werden überempfindliche Zahnflächen mit einem chlorhexidinhaltigen Lack behandelt, so ist der Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 201 (Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, je Kiefer) erfüllt, da dort in der Leistungsbeschreibung keine speziellen Substanzen vorgeschrieben sind. Wird ein solcher Lack (z.B. Cervitec-Lack) im Rahmen eines kariesprophylaktischen

Therapiekonzepts eingesetzt, so han-

delt es sich nach Meinung der Bundes-

zahnärztekammer um ein erst nach

dem Inkrafttreten der GOZ (1.1.88) zur

Praxisreife gelangtes Verfahren, das

gemäß § 6 Abs. 2 GOZ, also analog zu

tatsächlich berechneten Steigerungs-

faktors wird nach den Kriterien des § 5

Abs. 2 GOZ angemessen bestimmt.

kontakt.

bewerten ist."

ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG

Simone Möbus Werftstraße 21, 40549 Düsseldorf Tel.: 02 11/5 69 33 73 E-Mail: smoebus@zaag.de